

Gemeinde Ainring

Zweite Änderung der Außenbereichssatzung „Weng“ Bekanntmachung der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die „Zweite Änderung der Außenbereichssatzung Weng“ beschlossen. In dem Siedlungssplitter hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Das Gebiet ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Weitere, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Mit der bestehenden Außenbereichssatzung sollen die bestehenden Gebäude einer geordneten Bebauung zugeführt und die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht werden. Eine Zersiedelung über das Satzungsgebiet hinaus soll verhindert werden. Im Zuge der Satzungsänderung sollen auf der Fl.Nr. 541 Gemarkung Straß zwei Wohnhäuser errichtet werden. Dazu würden zwei Anbauten an bestehenden Anwesen abgebrochen werden. Die bestehende Lückenfüllungssatzung erfuhr im Jahr 1997 die 1. Änderung. Mit der Änderung und der geringfügigen Erweiterung des Satzungsumgriffs können zudem die außerhalb der Satzung gelegenen Anwesen Weng 11b, 9a und 9b in die Satzung mit einbezogen werden.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke (jeweils Teilflächen) mit den Flurnummern 807/2, 807/4, 808/1, 808/3, 806/2, 813/2, 813/6, 813/8, 813/9, 813/7, 810/2, 810/3, 994, 810 und 810/4 der Gemarkung Straß.

Der Entwurf der Änderungsplanung mit Begründung lag in der Zeit in der Zeit vom 08.05. - 10.06.2024 öffentlich aus, zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Bauausschuss den Entwurf der Änderungsplanung zur Außenbereichssatzung Weng geringfügig zu ändern.

Das Planungsgebiet ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):

AUSSENBEREICHSSATZUNG "WENG"

2. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE AINRING, LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND



Der Entwurf des Planteils Änderungssatzung mit Begründung werden vom

Mittwoch den 31.07.2024 bis Mittwoch 21.08.2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Zweite Änderung Außenbereichssatzung Weng“ veröffentlicht. Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Schmid + Partner, ausgearbeitete Satzungsentwurf in der Fassung vom 24.07.2024 mit Begründung vom 24.07.2024.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

- Festsetzung einer von Wohngebäuden freizuhaltende Fläche
- Ergänzung Pkt. 5.3 der textlichen Hinweise bzgl. Niederschlagswasserbeseitigung

Hinweis:

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung „Zweite Änderung Lückenfüllungssatzung Weng“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainring, den 25. April 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister